

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 514) - sowie der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27) – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 425) - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel I

1.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird; frühestens in dem darauffolgenden Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.“

2.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Steuerpflicht endet vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgegeben wird, abhandenkommt oder verstirbt.“

3.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 84,00 EURO |
| b) für den zweiten Hund | 108,00 EURO |
| c) für jeden weiteren Hund | 132,00 EURO |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 600,00 EURO |

Artikel II

Artikel I tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Großhansdorf, 09.12.2020

Voß
Bürgermeister